

Die Wahl des Kinderarztes oder der Kinderärztin

Der Kinderarzt oder die Kinderärztin ist normalerweise der erste medizinische Ansprechpartner nach der Entlassung. Sein/Ihr Aufgabenbereich umfasst die medizinische Grundversorgung (Diagnose, Therapie, Rehabilitation) und die individuelle Gesundheitserziehung im Entwicklungsalter der eingeschriebenen Kinder und Jugendlichen, sowie die enge Zusammenarbeit mit allen anderen sanitären und sozialen Diensten.

Die Eltern des Kindes wählen einen Kinderarzt oder eine Kinderärztin innerhalb ihres Sprengels oder Einzugsgebietes. Zwischen den Eltern und dem Kinderarzt oder der Kinderärztin entwickelt sich eine Beziehung, die auf einem Vertrauensverhältnis fußt.

Ist dieses Vertrauensverhältnis gestört, können die Eltern einen anderen Kinderarzt oder Kinderärztin in ihrem Einzugsgebiet wählen. Dies gilt für beide Seiten: auch der Kinderarzt oder die Kinderärztin hat die Möglichkeit, die Arztwahl nicht anzunehmen, falls außerordentliche Gründe der Unvereinbarkeit z.B. die Störung des Vertrauensverhältnisses vorliegen.

Der Kinderarzt, die Kinderärztin kann in der Regel für Kinder zwischen 0 – 14 Jahren gewählt werden. Auf Anfrage eines Elternteils oder des gesetzlichen Vertreters /der Vertreterin an den zuständigen Gesundheitsbezirk, können die Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr erreicht haben, bis zum 16. Lebensjahr beim Kinderarzt, bei der Kinderärztin eingetragen bleiben. Voraussetzung ist, dass genügend freie Plätze für die Aufnahme der Neugeborenen vorhanden sind.

Die Betreuung durch den Kinderarzt, die Kinderärztin erfolgt in der Regel in der Praxis oder in Form von Hausbesuchen, falls ein Besuch der Praxis nicht möglich ist, und zwar von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr – 20:00 Uhr und von 8:00 Uhr – 10:00 Uhr an den Vorfeiertagen während der Woche. Die Öffnungszeiten sind jeweils am Eingang der Arztpraxis ersichtlich.

Nachtdienst

Der Nachtdienst wird von einigen aber nicht von allen Kinderärzten/Kinderärztinnen oder deren Vertretern/Vertreterinnen an allen Werktagen von 20:00 Uhr bis 8:00 Uhr gewährleistet.

Wochenend – und Feiertagsdienst

Dieser Dienst wird turnusweise in Form eines Bereitschaftsdienstes vorwiegend durch die im Sprengel tätigen Ärzte/Ärztinnen für Allgemeinmedizin gewährleistet. Der Wochenenddienst beginnt am Samstag um 8:00 Uhr und endet am Montag um 8:00 Uhr, und der Feiertagsdienst beginnt um 10:00 Uhr des Vorfeiertages unter der Woche und endet um 8:00 Uhr des Tages nach dem Feiertag.

Der Arzt/die Ärztin für Allgemeinmedizin kann für Kinder, die in die Verzeichnisse der Kinderärzte/Kinderärztinnen eingetragen sind, ein Honorar von € 65,00 in Rechnung stellen. Der Gesundheitsbezirk erstattet bei Vorlage der Rechnung innerhalb 90 Tage ab Ausstellungsdatum an den Verwaltungsschaltern des jeweils zuständigen Sprengels, € 51,65 zurück.

Für telefonische Auskünfte kann der eigene Kinderarzt oder die eigene Kinderärztin während der Öffnungszeiten der Praxis kontaktiert werden; außerhalb der Öffnungszeiten werden die Anrufe über Anrufbeantworter, Praxismitarbeiter oder über Mobiltelefon entgegengenommen.

Anfragen, die über den Anrufbeantworter eingehen, bearbeitet werden. Der Kinderarzt oder die Kinderärztin bewertet aufgrund der über den Anrufbeantworter hinterlegten Anfrage und der verfügbaren Informationen die klinische Situation und die Dringlichkeit des Falls und nimmt, je nach dem wie es seine sonstigen Verpflichtungen als Kinderarzt/Kinderärztin zu lassen, möglichst rasch Kontakt auf. Er/sie ist verpflichtet, innerhalb von höchstens drei Stunden und vor 21 Uhr desselben Tages zurückzurufen.

Bei Abwesenheit muss der Kinderarzt, die Kinderärztin am Eingang des Gebäudes, in dem sich die Arztpraxis befindet, einen Hinweis anbringen, falls die Vertretung in einer anderen Arztpraxis erfolgt. Der Anschlag muss alle Informationen darüber enthalten, wie und wo die Vertretung erfolgt. Diese Informationen müssen auch über den Anrufbeantworter erteilt werden.

Im Wartesaal der Arztpraxis müssen das Verzeichnis der allfälligen kostenpflichtigen Leistungen mit den entsprechenden Tarifen, sowie das Verzeichnis der wichtigsten Rechte und Pflichten der Betreuten und des Arztes, der Ärztin ausgehängt werden.

Unentgeltliche Leistungen

Die wichtigsten Aufgaben des gewählten Kinderarztes, der gewählten Kinderärztin sind:

- Die Visiten in der Praxis: sie müssen in der Regel vorgemerkt werden, außer es handelt sich um Notfälle;
- Die Hausvisite, wenn nach Einschätzung des Kinderarztes oder der Kinderärztin der Patient/die Patientin transportunfähig ist; sie muss in der Regel im Laufe desselben Tages durchgeführt werden, falls der Antrag innerhalb von 10.00 Uhr einlangt; wird der Antrag hingegen nach 10.00 Uhr aufgenommen, muss die Visite innerhalb 12.00 Uhr des darauf folgenden Tages durchgeführt werden.
- Die Verschreibung von Medikamenten;
- Die Anträge für Laboruntersuchungen, Heilbehelfe, Thermalkuren, Diätprodukte, sowie für Facharztvisiten, Krankenseinlieferungen und Transporte mit Rettungswagen, wenn sie vom Arzt, von der Ärztin für notwendig erachtet werden;
- Die Ausstellung obligatorischer Bestätigungen für die Wiederzulassung zum Kinderhort, Kindergarten, Pflichtschulen, Oberschulen und für die Arbeitsabwesenheit des Elternteils infolge einer Krankheit des Kindes;
- Ausstellung der für ein Jahr gültigen Gesundheitsbescheinigung zur Ausübung von nicht wettkampfmäßigen sportlichen Tätigkeiten im Schulbereich sowie für die von öffentlichen oder privaten Körperschaften und Vereinigungen organisierten nicht wettkampfmäßigen sportlichen Tätigkeiten. Dieses Zeugnis wird jeweils einmal im Jahr ausgestellt.

Der Kinderarzt, die Kinderärztin kann weiters die folgenden unentgeltlichen Leistungen erbringen:

- Eventuelle zusätzliche Leistungen wie z.B. Wundversorgung, Nahtentfernung, intravenöse Injektionen, und andere nach Bewertung des Gesundheitszustandes des/der Betreuten;
- Die programmierte und integrierte Hausbetreuung zugunsten Gehunfähiger und chronisch Kranker;
- Die „Gesundheitsbilder“ zur Kontrolle der physischen und psychischen Entwicklung der Kinder in den folgenden Altersstufen: 4-6 Wochen, 2-3 Monate, 4-7 Monate, 8-10 Monate, 11-14 Monate, 15- 24 Monate, 3- 4 Jahre, 5- 6 Jahre, 9- 10 Jahre, 12-14 Jahre.

Kostenpflichtige Leistungen

Auf Wunsch und mit ausdrücklichem Einverständnis und vorhergehender Information des/der Betreuten kann der Kinderarzt, die Kinderärztin gegen Bezahlung freiberufliche Leistungen auch gegenüber seinen Betreuten erbringen. Die Liste der kostenpflichtigen Leistungen muss in jedem Arztambulatorium ausgehängt werden.

Quelle: Auszug aus dem Beschluss der L.R. Nr. 3246 vom 08. September 2008.